

# mav+) Info

Nr. 03/2024

## Lohnfortzahlung im Krankheitsfall

Im Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) ist die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und an Feiertagen geregelt. Das Gesetz bestimmt, dass Arbeitgeber ihren Mitarbeitern auch an Feiertagen, die auf einen Werktag fallen, volles Gehalt zahlen müssen. Zusätzlich gilt für uns der Tarifvertrag für Kirchliche Beschäftigte (TV KB) und der Kirchliche Tarifvertrag Diakonie (KTD). In beiden Tarifverträgen ist die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall gesondert geregelt und folgendes ist zu beachten:

- Nach KTD muss das Beschäftigungsverhältnis mindestens 4 Wochen lang bestehen. Diese Einschränkung gibt es im TV KB nicht.
- Es darf für den Ausfall des Mitarbeiters keinen anderen Grund geben als die Krankheit.
- Die Arbeitsunfähigkeit darf nicht durch „eigenes Verschulden“ herbeigeführt worden sein.
- Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfall: Dieser muss von der Berufsgenossenschaft anerkannt werden.

### **Der Lohnfortzahlungsanspruch gilt in beiden Tarifen für bis zu 6 Wochen.**

Bei längerer Krankheit erhalten Beschäftigte für die der **TV KB (§14)** gilt, nach einer Beschäftigungszeit von mehr als einem Jahr, einen Krankengeldzuschuss bis zum Ende der 13. Woche und bei einer Beschäftigungszeit von mehr als drei Jahren, bis zum Ende der 26. Woche.

Beschäftigte für die der **KTD (§15)** gilt, erhalten auch einen Krankengeldzuschuss, jedoch längsten bis zum Ende der 13. Woche und erst nach einer Beschäftigungszeit von mehr als zwölf Jahren.

**Wichtig:** Erfüllen geringfügig Beschäftigte die oben erläuterten Voraussetzungen, haben auch sie einen Anspruch auf Lohnfortzahlung bei Krankheit. Kein Anspruch besteht, wenn eine Arbeitnehmerin innerhalb der Mutterschutzfristen erkrankt. In diesem Fall wird weiterhin das Mutterschaftsgeld gezahlt.

Wichtigste Voraussetzung bei allem ist immer die ordnungsgemäße Krankmeldung.

Ihre / Eure Mitarbeitervertretung

**Besucht auch unsere Homepage: [www.mavhhost.de](http://www.mavhhost.de)**